

des Bischofs vorgelegen haben, daß die Verehrung des heiligen Koloman sich verbreiten konnte.

Als Friedrich II. betreffs der Verehrung des heiligen Koloman sich an den Papst Innozenz IV. wandte, beauftragte der Letztere den Bischof von Passau, daß, falls der apostolische Stuhl den heiligen Koloman kanonisierte, sein Festtag in ganz Oesterreich und den benachbarten Provinzen feierlich zu begehen sei. Es ist möglich, daß man um diese Zeit die Kanonisation des heiligen Koloman in Rom urgirte, obgleich er viel früher als Heiliger verehrt wurde.¹⁾

Der Beichtvater einer außerhalb des eigenen Hauses weilenden Klosterfrau.

Von P. Petrus Döink O. S. B. in Seckau (Obersteiermark).

Das Wort „Klosterfrau“ wird in den folgenden Ausführungen gebraucht für eine Frauensperson, die einer geistlichen Genossenschaft angehört, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe feierliche oder einfache oder gar keine Gelübde abgelegt hat, die aber unter der Leitung einer Oberin steht, und der im Sinne des Decretum S. Congr. de Religiosis 3. Febr. 1913 Art. 16 für die Beicht im eigenen Hause bestimmte Beichtväter bestellt werden.

Betreffend die Beicht einer solchen Klosterfrau außerhalb des eigenen Hauses bestimmt das genannte Dekret im Art. 14. „Si quando Moniales aut Sorores extra propriam domum, quavis de causa, versari contigerit, licet iis in qualibet ecclesia vel oratorio, etiam semipublico, confessionem peragere apud quemvis Confessarium pro utroque sexu approbatum. Antistita neque id prohibere, neque de ea re inquirere potest, ne indirecte quidem; Religiosaeque nihil Antistitae suae referre tenentur.“

Um den Art. 14 richtig zu erklären, ist es notwendig, ihn im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des Dekretes zu betrachten. In der Einleitung wird gesagt, daß es für gut befunden wurde, die im Verlaufe der Zeit erlassenen Gesetze über die Beichten der Klosterfrauen, zum Teil abgeändert, passend geordnet, zu einem Dekret zu vereinigen. Der Zweck der Abänderung einzelner früher erlassener Gesetze ist angedeutet in Art. 5, wo es heißt: „Si qua Religiosa ad animi sui quietem et maiorem in via Dei progressum, aliquem specialem Confessarium vel moderatorem spirituales postulet, erit facile ab Ordinario concedendus: qui tamen invigilabit, ne ex hac concessione abusus irrepant: quod si irrepserint, eos caute et prudenter eliminat, salva tamen conscientiae libertate.“ Beruhigung des Gemütes, Fortschritt im geistlichen Leben und Freiheit des Gewissens sind der Zweck der Milderung der früher erlassenen Gesetze.

¹⁾ Reiblinger a a D. 150. Urwalek a a D. 21.

Ueber die Beicht einer Klosterfrau außerhalb des eigenen Hauses teilt Bizzarri (Collectanea pag. 141) folgende Entscheidung der S. Congr. Epp. et Regul. mit: „Conceditur subinde Monialibus, vel ex motivo sanitatis, vel ex alia causa, ut habitu retento, ad breve tempus extra monasterium commorentur. Hinc quaeritur, an possint in talibus rerum adjunctis, confiteri Confessariis approbatis ab Episcopo pro utroque sexu, licet non approbatis pro Monialibus? Resp.: Ssmus in Audientia habita die 27. Augusti 1852 mandavit rescindi: Affirmative durante mora extra monasterium.“ Diese Entscheidung ist im Art. 14 des genannten Dekretes abgeändert und ergänzt durch folgende Zusätze: „quavis de causa“, „apud quemvis Confessarium . . .“, „in qualibet ecclesia vel oratorio etiam semipublico“ und den nachfolgenden Satz: „Antistita neque id prohibere neque de ea re inquirere postet . . .“. Der Nachdruck liegt auf den Worten: quavis, quemvis, qualibet und liceat, und letzteres Wort ist im eigentlichen Sinne „es ist erlaubt“ zu nehmen. Der erste Satz sichert somit der Klosterfrau die Freiheit in der Wahl des Beichtvaters und in der Wahl des Ortes der Beicht. Der zweite Satz spricht der Oberin das Recht ab, die Freiheit der Klosterfrau in der Wahl des Beichtvaters und der Wahl des Ortes der Beicht zu beschränken. Die außer dem eigenen Hause weilende Klosterfrau kann erlaubterweise demselben Beichtvater und an demselben Orte beichten, wie jede weltliche Person ihres Geschlechtes. Der Art. 14 handelt somit nicht von der Gültigkeit, sondern von der Erlaubtheit der Beichte. Die Gültigkeit der Beicht kommt nur indirekt in Frage, indem zu den Worten: „apud quemvis Confessarium“ beigefügt ist „pro utroque sexu approbatum“. Eine Klosterfrau braucht ebensowenig, wie eine weltliche Person ihres Geschlechtes, einen Beichtvater, der in einer Kirche, einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium im Beichtstuhl sitzt, vor der Beicht zu fragen, ob er über sie Jurisdiktion habe; würde ein Beichtvater, der nicht pro utroque sexu approbiert ist, bemerken, daß eine Frauensperson, sie sei geistlich oder weltlich, in seinen Beichtstuhl kommt, ist es seine Pflicht, zu erklären, daß er keine Vollmacht habe.

Es fragt sich nun, von wem erhält der Beichtvater einer außerhalb des eigenen Hauses weilenden Klosterfrau die Jurisdiktion?

Das Dekretum vom 3. Februar 1913 gibt darüber keinen Aufschluß, indem es im Art. 14 ausdrücklich nur verlangt, daß derselbe pro utroque sexu approbatus sei. Ebenso reden die Moralisten, auch an den Orten, wo sie handeln: De jurisdictione respectu Monialium (Noldin, De Sacramentis n. 362), De concessione jurisdictionis respectu Monialium (Mark, Institut. mor. Alphons. tom. II n. 1764), De jurisdictione et approbatione pro confessione Monialium (Lehmkuhl, Theol. mor. tom. II. n. 400) nur von der approbatio Episcopi. Die Frage wird daher nur beantwortet werden

können, wenn das Verhältniß der Klosterfrauen zu ihrem direkten geistlichen Vorgesetzten in Betracht gezogen wird.

Art. 6 und Art. 16 unterscheiden zwischen Klosterfrauen, welche dem Ordinarius loci, und solchen, welche dem Superior regularis untergeben sind. Die Frage, von wem der Beichtvater einer von der bischöflichen Jurisdiktion exempten Klosterfrau, wenn sie außerhalb des eigenen Hauses beichtet, die Jurisdiktion erhält, wird mit Sicherheit wohl nur durch den zu erwartenden neuen Codex juris canonici gelöst werden können, weshalb hier von dem Versuch einer Beantwortung abgesehen wird.

In Betreff der neueren Genossenschaften mit einfachen Gelübden, die entweder nur die Approbation des Diözesanbischofes, oder die, nachdem deren Regeln und Statuten vom Apostolischen Stuhle überprüft sind, von demselben eine Empfehlung (commendatio) oder Gutheißung (approbatio) erlangt haben, heißt es in der Constitutio „Conditae a Christo“ von Leo XIII. vom 8. Dezember 1900 im 2. Kapitel Art. 5: Alumnae sodalitatum harum, ad forum internum quod attinet, Episcopi potestati subsunt, und Art. 8: In iis, quae ad spiritualia pertinent, subduntur sodalitates Episcopis Dioecesium, in quibus versantur. Somit hat der Ordinarius loci über dieselben wie über die im Art. 5 des Decretum genannten eigentlichen Moniales non exemptae die jurisdictio ordinaria.

Was die Kranken- (Barmherzigen) Schwestern der Stiftung des heiligen Vinzenz von Paul (Puellae Caritatis) betrifft, so wird jeder Zweifel über die Unterordnung derselben unter die jurisdictio ordinaria betreffs der Beichtväter schon durch den Willen und die Anordnung des heiligen Stifters beseitigt. In dem Reskripte Leo' XIII. vom 8. Juli 1882, in welchem die Verfassung der Genossenschaft und ihre Beziehungen zu den Bischöfen bestätigt werden, heißt es: „Der heilige Stifter hat bestimmt, daß dieses Institut weltlich (laïque) sein soll, indem er ihm als Kloster die Spitäler, die Gefängnisse und die Wohnungen der verlassensten Armen zuwies als Tagzeiten die Uebung der Nächstenliebe gab und als Beichtväter den Pfarrer oder jeden anderen Nichtregularpriester, der vom Bischof zum Beicht hören approbiert ist Ihm (dem Generalobern der Kongregation der Missionspriester) kommt es zu, ihnen Beichtväter zu geben; doch nimmt er nicht das Recht für sich in Anspruch, diesen irgend welche Jurisdiktion zu verleihen. . . .“ So stehen die Barmherzigen Schwestern bezüglich der Beicht auf derselben Stufe mit den frommen Genossenschaften, die keine Gelübde ablegen und daher gleich anderen weltlichen Personen von jedem vom Ordinarius loci approbierten und jurisdiktionierten Priester absolviert werden können.

Sind nun sämtliche Klosterfrauen (abgesehen von den exempten) der jurisdictio ordinaria des Ordinarius loci unterstellt, so

erhalten auch alle ihre Beichtväter die Jurisdiktion über dieselben direkt vom Ordinarius loci.

Es macht auch keinen Unterschied, ob der Confessarius ein Saecularis oder Regularis exemptus sei. Die Theorie, daß der Confessarius Regularis die Jurisdiktion über die saeculares nicht vom Bischof, sondern vom Apostolischen Stuhle erhalte, ist nicht unbefritten, und der Verfasser der „Animadversiones circa Confessarios Regulares“ zu der Entscheidung der S. Congreg. Epp. et Reg. 2. Mart. 1866 (Bizzarri, Collectanea in usum S. Congr. Epp. et Reg. pag. 757) bezeichnet die *sententia*, daß die Confessarii Regulares durch die Approbation des Bischofes auch die Jurisdiktion erhalten, als die *communior*, welche auch von Benedikt XIV. (De Synodo Dioecessana lib. IX. cap. XVI § 7 et 8) verteidigt werde. Brümmer (Manuale Theol. mor. tom. III, n. 416) sagt, daß die Kontroverse betreffs der Uebertragung der Jurisdiktion auf die Regularen praktisch von keiner Bedeutung sei, „cum Episcopi soleant nostris temporibus dare approbationem et jurisdictionem“ und Lehmkuhl (a. a. O. n. 399. V) sagt in demselben Sinne: „Confessarii Regulares possunt cum approbatione etiam jurisdictionem ab Episcopo loci recipere, sicut Confessarii saeculares, eaque hodie fere semper intentio Episcoporum est.“

Eine indirekte Uebertragung der Jurisdiktion könnte somit in Frage kommen, wenn ein Bischof einem Regularpriester, welcher eine Klosterfrau beicht, nur die Approbation, nicht die Jurisdiktion verliehen hätte; desgleichen wenn ein Bischof entgegen dem klaren Sinne des Decretum nur bestimmten Beichtvätern über solche Klosterfrauen die Jurisdiktion geben würde, eine Klosterfrau aber wissentlich oder unwissentlich einem anderen pro utroque sexu approbierten Priester beichten und dieser sie absolvieren würde. In beiden Fällen müßte man die Beicht als gültig betrachten, weil sie abgelegt wurde nach Bestimmungen des Gesetzgebers, von dem daher auch der Mangel der direkten Jurisdiktion durch die indirekte Uebertragung derselben als behoben angesehen werden kann. Der Bischof aber, welcher so handelte, würde „das Recht der Schwestern verletzen und hätte vor Gott all die Sakrilegien zu verantworten, die diese widerrechtlich eingeschränkten Ordensschwestern etwa begehen könnten“; so Kardinal Gennari,¹⁾ Quistioni canoniche pag. 842.

Ueber den Ort der Beicht bestimmt das *Rituale Romanum* (Ordo ministrandi Sacramentum poenitentiae): „In Ecclesia, non

¹⁾ Gennari, 1901 zum Kardinal, am 29. September 1908 zum Präfekten der S. Congr. Concilii, überdies zum Mitglied der S. Congr. de discipl. Sacram., de Religiosis, de Propag. Fide, Indicis und Rituum ernannt, Verfasser des Werkes: Consultazioni morali — canoniche — liturgiche (Romae 1902—1904 2 vol.), der Abhandlung: I voti semplici in Religione (Monitore eccles. tom. VII. VIII. et IX.) Quistioni canoniche (Roma 1908) u. a. genießt in Rom als Moralist und Kanonist großes Ansehen, weshalb seine Meinungsäußerungen besondere Beachtung verdienen. Er starb am 31. Jänner 1914.

autem in privatis aedibus, confessiones audiat, nisi ex causa rationabili; quae cum inciderit, studeat tamen id decenti ac patenti loco praestare.“ Wenn ein Beichtvater ex rationabili causa Personen nicht nur männlichen, sondern auch weiblichen Geschlechtes gültiger- und erlaubterweise in Privatwohnungen Beicht hören kann, wird er kein Bedenken tragen, auch Klosterfrauen daselbst zur Beichte anzunehmen, wenn nicht durch eine klare gesetzliche Bestimmung ihm dies bezüglich der Klosterfrau verwehrt wird. Eine klare gesetzliche Bestimmung über die Unerlaubttheit oder gar Ungültigkeit der Beicht einer Klosterfrau, die außerhalb einer Kirche, eines öffentlichen oder halböffentlichen Oratoriums abgelegt wird, ist weder im Art. 14 noch in einem anderen Artikel des Dekretes enthalten. Hätte der Gesetzgeber die Erlaubtheit oder Gültigkeit der Beicht von dem Ort der Beicht abhängig machen wollen, so hätte er dem Art. 14 etwa folgende Fassung geben müssen: „Si quando Moniales aut Sorores extra propriam domum, quavis de causa, versari contigerit, in qualibet ecclesia vel oratorio, etiam semipublico, non tamen in oratorio privato vel aede privata licite, respective valide, absolvi possunt a quovis Confessario pro utroque sexu approbato. Aus der bloßen Nichterwähnung des oratorium privatum oder der aedes privata kann nach der Regula Juris LVII in VI^o: „Contra eum, qui legem dicere potuit apertius, est interpretatio facienda“, nicht gefolgert werden, daß die Beicht einer Klosterfrau an den nicht genannten Orten nicht erlaubt oder gar ungültig sei. Vielmehr darf man schließen, daß eine Klosterfrau dem von ihr gewählten Beichtvater an den Orten, an welchen dieser andere Personen erlaubterweise beicht hören darf, nicht nur gültig, sondern auch erlaubt beichten kann. Wollte man aus der Nichterwähnung des Oratorium privatum und der aedes privata im Dekret schließen, daß die Klosterfrau daselbst nicht gültig absolviert werden könne, so müßte man konsequenterweise folgern, daß eine Klosterfrau, wenn sie zur Beruhigung ihres Gewissens oder zur Erfüllung ihrer Pflicht wöchentlich einmal beichten will, und sie aus physischen oder moralischen Gründen weder eine Kirche, noch ein öffentliches oder halböffentliches Oratorium besuchen kann, eine Bittschrift an die S. Congr. de Religiosis einreichen müßte um die Erlaubnis, in einem Privat-oratorium oder Privathause eine gültige Beicht ablegen zu können.

Bei der Erklärung des Decr. S. Congr. art. 14 sagt P. J. Salzmans S. J. in dem von P. Artur Vermeersch S. J. herausgegebenen Werk: „De Religiosis et Missionariis Supplementa et Monumenta“ tom. VII. pag. 93 sq.: „Extra domum, si versatur Religiosa, quavis de causa, proinde etiam illegitime, confessio apud quemcumque Confessarium pro utroque sexu approbatum, non solum semper est valida (quod practice jam ubique in Dioecesibus Belgii ex voluntate Episcoporum obtinebat), sed etiam licita.“ Bezüglich der von der Oberin für den Ausgang der

Klosterfrau zu erteilenden Erlaubnis fügt er bei: „Quocirca in casu quodam rarissimo, ubi ex. gr. soror jam frustra postulasset, Confessarium advocari vel sibi fieri copiam egrediendi“ (wenn sie nicht „stricte claustrata“ ist), „nolimus ipsam carpere, si propter urgentem conscientiae necessitatem, secluso scandalo, clam egrediatur ad confitendum“.

Wie geneigt man in Rom ist, die bezüglich der Beicht den Klosterfrauen in der obigen Entscheidung der S. Congr. Epp. et Regul. vom 27. August 1852 gewährten Erleichterung zu erweitern statt zu beschränken, zeigt die Erklärung der S. Poenitentiaria vom 7. Februar 1901 in folgendem Falle: Während Titius in einer öffentlichen Kirche im Beichtstuhl sitzt, kommt eine Klosterfrau, die zur Erledigung eines Geschäftes auf kurze Zeit das Kloster verlassen hat, und beichtet ihm. Titius absolviert sie. Da ihm nachträglich Bedenken über die Gültigkeit der Absolution kommen, fragt er an, ob die Absolution gültig gewesen und ob er betreffs der Erlaubtheit der Beicht außerhalb des Klosters die Klosterfrau hätte fragen müssen. Die Antwort lautete: „Titium valide absolvisse: quoad interrogationes vero faciendas, nisi prudens suspicio suboritur, quod poenitens illicite apud ipsum confiteatur, posse Confessarium a supradictis interrogationibus abstinere.“ Demnach war die Beicht gültig, selbst wenn sie unerlaubt war.

Zum vorstehenden Fall bemerkt Kardinal Gennari (Monitore eccles. (1907) X. 11. 165.) „... Würde der Fall der nämliche sein, wenn diese Schwestern sich an einen Beichtvater wendeten, der sich nicht in dem für die Schwestern reservierten Beichtstuhl, sondern in einem in der öffentlichen Kirche aufgestellten befände? Sie können in diesen öffentlichen Beichtstuhl gehen und werden gültig und erlaubt absolviert; denn da sie dies in jeder anderen öffentlichen Kirche tun können, warum sollten sie dies Recht nicht in ihrer eigenen Kirche haben? Die Einschränkung träte nur dann in Kraft, wenn sie in ihrem Privatoratorium beichteten oder wenn das Beichtgitter sich im Innern des Klosters befände und für die Nonnen reserviert wäre. Nur an solchen Orten gilt die die Jurisdiktion des Beichtvaters treffende Beschränkung. Aber hinsichtlich der in der öffentlichen Kirche befindlichen und für die Gläubigen bestimmten Beichtstühle gilt diese Beschränkung nicht. Diese Meinung ist sicher probabel und kann in der Praxis befolgt werden, bis der Heilige Stuhl eine gegenteilige Lösung gegeben hat.“¹⁾

Im Anhang zum tom. VII pag. (52) des genannten Werkes unterscheidet P. Vermeersch noch folgende Fälle:

¹⁾ Aus der Auffassung des Kardinals von der Tragweite des Ausdrucks „extra monasterium“ kann man mit Sicherheit darauf schließen, in welchem Sinne er in der Kardinals-Kommission bei der Abstimmung über Artikel 14 des Dekretum vom 13. Februar 1913 sein Votum bezüglich des Ortes, an welchem Klosterfrauen gültig und erlaubt beichten können, abgegeben hat.

1. Weilt die Klosterfrau in einem Kloster einer anderen Genossenschaft, so kann sie daselbst von jedem Confessarius pro utroque sexu approbatus gültig und erlaubt absolviert werden, ist somit nicht verpflichtet, dem Confessarius ordinarius oder extraordinarius dieses Klosters zu beichten.

2. Weilt die Klosterfrau (z. B. eine Ursulinerin) in einem anderen Kloster desselben Institutes (dessen Häuser voneinander unabhängig sind, keiner General-Oberin unterstehen), so kann sie, wie sub 1, nach ihrer Wahl jedem Confessarium pro utroque sexu approbatus beichten.

3. Weilt aber die Klosterfrau (z. B. eine Kreuzschwester) in einem anderen Kloster desselben Institutes, dessen Häuser einer General-Oberin unterstehen (z. B. der General-Oberin der Kreuzschwestern in Ingenbohl), so ist sie verpflichtet, bei dem für dieses Kloster bestimmten Beichtvater zu beichten, wenn sie nicht nach Art. 5 einen besonderen Beichtvater verlangen kann.

* * *

Nachschrift der Redaktion: Auf die in dieser Zeitschrift 1915, S. 358 f., enthaltene kasuistische Erörterung über Sinn und Tragweite des Art. 14 des Dekretes vom 3. Februar 1913 sind von verschiedenen Seiten private Zuschriften pro und contra eingelaufen. Die Redaktion gewährte daher einer neuerlichen Besprechung dieser Frage gerne Raum, glaubt jedoch folgende Bemerkung beifügen zu sollen:

Wie der Verfasser obiger Ausführungen, so versteht auch der hochwürdigste Verfasser jenes kasuistischen Beitrages des „liceat“ des Art. 14 zunächst nur von einer den Klosterfrauen nunmehr allgemein gewährten „Erlaubnis“ (Bergünstigung, Erleichterung), eine Beichtgelegenheit außerhalb des Klosters zu benützen; er sieht aber eben darin, „daß die Schwestern von dieser Erlaubnis Gebrauch machen und sich irgend einen approbierten Beichtvater wählen, die indirekte Uebertragung der jurisdictio (delegata) an letzteren“.

In der Tat erklären die Autoren so die indirekte Uebertragung der Jurisdiktion: „quando poenitenti conceditur facultas eligendi sibi sacerdotem in confessarium, sacerdoti hoc modo electo superior in ipsa electione confert jurisdictionem“ (Noldin III.¹¹ n. 347). Den Klosterfrauen ist nun keine weitergehende Erlaubnis vom Heiligen Stuhle gewährt worden, als die: sich einen beliebigen, pro utroque sexu approbierten Beichtvater in Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Dratorien zu suchen; nicht aber in Privatoratorien und Privatwohnungen. Der Grund der Beschränkung liegt ja nahe.

Nur innerhalb der Grenzen des Indultes findet daher indirekte Jurisdiktionserteilung an den für Klosterfrauen an sich nicht jurisdiktionierten Beichtvater statt. — Ob die Jurisdiktion über Klosterfrauen vom Bischof oder vom Heiligen Stuhle herzuleiten ist,

ändert an dieser Schlußfolgerung nichts, da mit dem Heiligen Stuhle auch jeder Bischof nur nach Maßgabe des Dekretes vom 3. Februar 1913 die Jurisdiktion über Klosterfrauen erteilt.

Diese Auffassung erscheint der Redaktion durch die gewiß beachtenswerten Erörterungen des vorstehenden Artikels nicht abgetan oder widerlegt zu sein, und sie glaubt dies zur Wahrung ihres Standpunktes ausdrücklich beifügen zu müssen. Selbstverständlich ist es recht wohl möglich, vielleicht auch wünschenswert, daß der Heilige Stuhl in der Folge zum fraglichen Artikel 14 eine *declaratio extensiva* gibt.

Reform der gemeinschaftlichen Gebete.

Von Karl Josef Vaudenbacher C. Ss. R. in Deggendorf (Bayern).

Ich gehe heute unter die „Reformer“. Ich möchte „reformieren“ die gemeinschaftlichen Gebete, und zwar hauptsächlich in Erziehungshäusern, Instituten, Pensionaten u. s. w. Die „Reformen“, welche ich heute vorbringe, können *mutatis mutandis* auch für das gemeinschaftliche Gebet in der Schule, in der Kirche in Anwendung gebracht werden.

Daß das gemeinsame Gebet sehr viele Vorteile hat, ist eine ausgemachte Sache. Die Verheißung, welche der Herr bei Matthäus (18, 20) dem gemeinsamen Gebete macht, ist uns allen bekannt. Daher finden wir das gemeinsame Gebet fast überall in den Pensionaten, Erziehungshäusern, Instituten eingeführt.

I. Welche Gebete eignen sich für Erziehungshäuser, Pensionate u. s. w.?

Diese Gebete müssen folgende Eigenschaften haben. Sie müssen 1. Dogmatisch richtig sein. Ueber diese Forderung brauche ich kein Wort zu sagen. Sie versteht sich von selbst. 2. Sprachlich fehlerfrei. Ich verlange hiebei noch, daß diese Gebete „schön klingen“. 3. Nicht zu lang. Manche Gebete haben sehr lange Sätze und langwierige Perioden. Es ist schon einmal in diesen Blättern betont worden, daß die lateinischen Orationen der heiligen Messe, welche nur einen Satz bilden, im Deutschen in mehrere Sätze aufgelöst werden müssen. („*Vinzer Quartalschrift*“ 1914, I., 248). Man nehme das Gebetbuch: „Der Pilger zum Himmel“ vom Volksmissionär Rosmaier her. Da gibt es Gebete, die eine halbe, ja eine ganze Seite anfüllen und nur einen Satzpunkt haben. Diese Gebete sind ermüdend, sind für das gemeinschaftliche Gebet eine Qual. 4. Nicht sentimental, nicht überschwenglich. Muster dieser Ueberschwenglichkeit sind die französischen und italienischen Gebete. Aber auch manche deutsche Gebete (und Lieder) zum Herzen Jesu, zu Maria sind süßlich, schmachtend. 5. Vor allem dem Stande des Betenden, also der Jugend, angepaßt. Ueber diese letzte Forderung will ich ausführlicher handeln.